

Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. · Erna-Berger-Str. 15 · 01097 Dresden



Dresden, 28. September 2011

Angst vor dem Verlust der geliebten Datsche Sächsische Zeitung 28. September 2011

Liebe Gartenfreunde,

unter o. g. Überschrift wurden Fragen besorgter Wochenendsiedler durch Vertreter vom Verband Deutscher Grundstücksnutzer beantwortet.

In der Vergangenheit sind einzelne Gartenfreunde auch an mich herangetreten, weil sie Angst um den Bestand ihres Kleingartens oder der Kleingartenanlage haben.

Für Kleingärten, die gemäß Bundeskleingartengesetz bewirtschaftet werden, gelten die Schutzfunktionen des BKleingG.

Es regelt die Pachtobergrenze, den Kündigungsschutz sowie Entschädigungsansprüche bei unverschuldeter Kündigung. Danach sind unsere Pachtverträge unbefristet und nur in Ausnahmefällen kündbar, z. B. bei Vorliegen eines bestätigten Bebauungsplanes.

Die im Artikel genannten Bestimmungen des Schulrechtsanpassungsgesetzes gelten nicht für uns Kleingärtner! Es gibt kein Kündigungsrecht, wonach Kleingartenanlagen ab 2015 gekündigt werden können.

Den Schutz des BKleingG zu bewahren setzt voraus, dass wir uns an unsere Pachtverträge, gesetzliche Regelungen und unsere Kleingartenrahmenordnung halten.

- Wir müssen die Parzellen kleingärtnerisch nutzen und auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche Obst und Gemüse anbauen.
- Es sind nur Lauben mit max. 24 m² incl. überdachter Terrasse zulässig. Vor dem 3.10.1990 rechtmäßig errichtete Baulichkeiten genießen Bestandsschutz.
- Die Parzellen dürfen nicht zum Wohnen genutzt werden.

Der Stadtverband führt regelmäßige Begehungen der Kleingartenanlagen durch, um die Vereine bei der Durchsetzung o. g. Forderungen zu unterstützen. Oberstes Ziel ist immer, den Schutz durch das Bundeskleingartengesetz für jeden Kleingärtner zu erhalten!

Ich wünsche Ihnen auch weiterhin viel Freude in Ihrem Kleingarten

Frank Hoffmann
1. Vorsitzender